



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Erläuterungen zum Leitfaden **Landwirtschaft** **Rinderhaltung**



Version: 01.01.2019rev01
(rev01 vom 01.04.2019)
Status: • Freigabe



Erläuterungen Rinderhaltung

1	Grundlegendes	3
2	Allgemeine Anforderungen	3
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	3
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten	3
2.1.4	Ereignis und Krisenmanagement	4
3	Anforderungen Rinderhaltung	4
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	4
3.1.2	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	4
3.1.3	[K.O.]Herkunft und Vermarktung	4
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	5
3.2.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	5
3.2.2	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	5
3.2.3	[K.O.]Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	7
3.2.4	Stallböden	8
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	8
3.2.8	[K.O.]Alarmanlage	9
3.2.9	Notstromaggregat	9
3.2.10	Tiertransport	9
3.2.11	Transportfähigkeit	10
3.3	Futtermittel und Fütterung	10
3.3.1	[K.O.]Futtermittellieferung	10
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	10
3.3.4	[K.O.]Futtermittelbezug	10
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	12
3.3.6	[K.O.]Einsatz von Futtermitteln	13
3.3.7	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen	13
3.4	Tränkwasser	14
3.4.1	[K.O.]Wasserversorgung	14
3.5	Tiergesundheit und Arzneimittel	14
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	14
3.5.3	[K.O.]Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.5.4	[K.O.]Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	15
3.6	Hygiene	15
3.6.1	Gebäude und Anlagen	15
3.6.2	Betriebshygiene	15
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	16
3.6.4	Kadaverlagerung und Abholung	16
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	16
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	16
3.7	Monitoringprogramme	16



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Rinderhaltung

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht und die Rinder nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 **[K.O.] Betriebsdaten**

In welcher Form kann die Tierbetreuerliste geführt werden?

Die Liste der Tierbetreuer muss alle geforderten Angaben enthalten. Für das Format gibt es keine Vorgaben, hier ist jeder Tierhalter frei. Die Liste kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

Wie muss eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel (wie z. B. Futtersilos, Kadaverlager) zu identifizieren sind. Dabei sind auch externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten zu berücksichtigen, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind. Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.



Erläuterungen Rinderhaltung

2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Hinweis: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ (separates Dokument) berücksichtigt werden.

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.2 **[K.O.]** Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Ist die Kennzeichnung mit Kaltbrandverfahren erlaubt?

Nein, die dauerhafte Kennzeichnung der Rinder darf nur über Ohrmarken oder Mikrochips erfolgen.

3.1.3 **[K.O.]** Herkunft und Vermarktung

Ist es möglich, nur einen Teil der Tiere einer Standortnummer unter QS Bedingungen zu halten?

Nein, die QS-Zertifizierung gilt jeweils für den gesamten Standort. Dieser ist definiert durch die Standortnummer (in Deutschland VVVO-Registrierungsnummer) in Kombination mit der Produktionsart. Alle Tiere dieses Standortes sind unter QS-Bedingungen zu halten und werden deshalb immer als QS-Tiere vermarktet. Die QS-Bedingungen sind demnach auch einzuhalten, wenn die QS-Tiere nicht ins QS-System vermarktet werden (z. B. weil sie an einen Metzger, der nicht am QS-System teilnimmt, geliefert werden).

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob die Tiere von einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der *Systempartnersuche* geprüft. Dort kann unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Müssen alle Kälber aus einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Nein, der Zukauf von Kälbern und Fressern ist frei. Auch der Zukauf von Kälbern für die Kälbermast hat keine Anforderungen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Tiere die letzten 6 Monate vor der Schlachtung (bei Mastkälbern, die gesamte Mastdauer von maximal 8 Monaten) auf einem QS-Betrieb gehalten werden. Sollte während dieser letzten Mastphase Tiere zugekauft werden, so müssen diese von einem QS-Betrieb stammen.



Erläuterungen Rinderhaltung

Können Tiere zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Betrieb gehalten werden?

Ja, es ist möglich, Rinder zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Betrieb zu halten und sie dann wieder zurückzunehmen. Dies gilt allerdings nicht für die letzten 6 Monate vor der Schlachtung.

Unter welchen Bedingungen dürfen trächtige Tiere zur Schlachtung abgegeben werden?

Hinweis: Es ist grundsätzlich verboten, Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Der Tierhalter muss die Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Verlangt QS eine jährliche Fortbildung?

Nein. **Anregung:** es wird empfohlen, dass sich jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

Gibt es genaue Vorgaben für den Abkalbbereich?

Nein. **Anregung:** Für die Abkalbung sollte ein separater Abkalbbereich vorhanden sein, der leicht zu reinigen ist.

Dürfen den Rindern Fußfesseln angelegt werden?

Nein, eine dauerhafte Fixierung von Tieren ist nicht tierschutzkonform, da die Bewegungsfreiheit der Tiere unzulässig eingeschränkt wird. Dies gilt auch in einem Zeitraum um den (erwarteten) Kalbetermin herum. Fußfesseln dürfen abweichend davon nur dann angelegt werden, wenn



Erläuterungen Rinderhaltung

- dies für ein Einzeltier nach Untersuchung vom Tierarzt als medizinisch erforderlich bewertet und im Einzelfall ausdrücklich schriftlich angeordnet wurde (eine pauschale Billigung/Anordnung für alle Tiere rund um den Kalbetermin, als „Aufstehhilfe“ oder aus nicht-medizinischen Gründen ist jedoch nicht zulässig).
- im Sinne von § 10 Abs. 15 der Unfallverhütungsvorschriften Tierhaltung die Fußfessel als Alternative zu anderen Mitteln (z.B. ein Schlagbügel) zum Schutz beim Melken verwendet werden. Ein Anlegen von Fußfesseln über den Zeitraum des Melkens hinaus ist hierdurch nicht abgedeckt und daher nicht zulässig. (Gemeint ist damit also die Zeit vom Anrücken und Reinigen über das Melken selbst bis zum Abnehmen des Melkzeugs und Zitzen-desinfektion.)
- dies dem Schutz der Tiere vor Verletzung für den Zeitraum des eigentlichen Kalbevorgangs dient. Der Zeitraum ist jedoch strikt begrenzt auf die Zeit mit Beginn der Wehen bis nach Abgang der Nachgeburt.

Dürfen Saugentwöhner verwendet werden?

Ja, der Einsatz von Saugentwöhnern ist erlaubt, sofern die Präparate kein Gewebe (Nasenscheidewand) verletzen und jederzeit wieder entfernt werden können.

Dürfen Hilfsmittel verwendet werden, damit Tiere in Gruppenhaltung nicht gegenseitig aufspringen?

Natürliches Verhalten wie Aufspringen während der Brunst darf nicht dauerhaft unterbunden werden. Um extreme Unruhe und gegenseitige Verletzungen z.B. in Bullenställen zu unterbinden, ist eine Begrenzung der Bucht nach oben akzeptabel (z. B. durch Holzstangen). Diese Begrenzung darf keine stromführenden Drähte enthalten.

Dürfen Kuhschwanzhalter verwendet werden?

Ja, die Fixierung des Schwanzes (z.B. durch Kuhschwanzhalter zur besseren Sauberkeit im Anbindestall) ist erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass weder die Gewebe zerstört wird noch die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Das natürliche Verhalten (Vertreiben von Fliegen etc.) muss ausgelebt werden können.

Ist der Einsatz von elektrischen Kuhtrainern erlaubt?

Der dauerhafte Einsatz von Kuhtrainern ist nicht tierschutzkonform. Der kurzfristige Einsatz von Kuhtrainern zu Trainingszwecken ist möglich, sofern der Kuhtrainer tierindividuell für jeden Standplatz horizontal und vertikal verstellbar ist.

Darf Rindern der Schwanz gekürzt werden?

Das Kürzen des Schwanzes fällt unter das grundsätzliche Amputationsverbot und ist damit nur im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Indikation (z.B. schwerwiegende Verletzung) zulässig und darf nur vom Tierarzt vorgenommen werden.

Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erlauben, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. In diesem Fall ist eine behördliche Genehmigung im Audit vorzulegen.

Für die weibliche Nachzucht ist ein prophylaktisches Kürzen des Schwanzes nicht zulässig.



Erläuterungen Rinderhaltung

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/ -betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Müssen kranke und/oder verletzte Tiere immer separiert werden?

Eine Absonderung kranker oder verletzter Tiere ist nicht immer notwendig, es kommt auf die jeweilige Situation an. Entscheidend ist, dass das beeinträchtigte Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und möglichst genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung eine besondere Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Wie muss ein Rind ordnungsgemäß betäubt und notgetötet werden?

Ausgewählte Methoden für die Betäubung und die Tötung:

- Euthanasie durch den Tierarzt
- Bolzenschuss und Entbluten
- Bolzenschuss und Rückenmarkszerstörung

Die gängigste Methode, ein Rind auf dem Betrieb notzutöten, ist die Euthanasie durch den Tierarzt.

Ein Verfahren, das der Tierhalter anwenden darf, stellt der Bolzenschuss mit anschließender Tötung dar. Da ein Bolzenschuss nur zu einer Betäubung des Tieres führt, muss er immer in Kombination mit einer Tötungsmethode, wie z. B. Entblutung oder Rückenmarkszerstörung, durchgeführt werden. Sollte nach dem Bolzenschuss die Atmung wieder einsetzen, das Tier blinzeln oder versuchen aufzustehen, muss sofort nachgeschossen werden. Die Tötung des Tieres muss so schnell wie möglich im Anschluss an die Betäubung erfolgen.

Anregung: *Um eine wirksame Betäubung zu erzielen, ist der richtige Ansatz des Bolzenschussgerätes wichtig. Trotz umfangreicher Verletzungen / Schäden am Gehirn können bolzenschussbetäubte Tiere wieder aufwachen und Schmerz wahrnehmen!*

Der Entblutungsschnitt sollte schnell und in einem Zug von Ohr zu Ohr durch die Kehle durchgeführt werden. Dabei müssen alle Weichteile des Halses durchtrennt werden. Im Anschluss daran sollte der Kopf des Tieres in den Nacken gezogen werden, damit die Gefäßöffnungen nicht wieder verschließen und der Blutabfluss gesichert ist.

Bei der Gehirn-/ Rückenmarkszerstörung handelt es sich um einen Stab, der in das Bolzenschussloch eingeführt wird. Für ein optimales Einschleiben muss das Kinn zum Hals hingezogen werden, damit der Gehirn-/Rückenmarkszerstörer gut vom Gehirn bis in den Rückenmarkskanal gelangen kann. Das Ziel ist eine möglichst schnelle mechanische Zerstörung des Stammhirns und Teile des Rückenmarkskanals, am besten durch kreisende Bewegungen in alle



Erläuterungen Rinderhaltung

Richtungen sowie ein Vor- und Zurückschieben des Stabes in der Gehirnkapsel. Durch die Zerstörung dieser Areale kommt es zur Ausschaltung lebenswichtiger Funktionen.

Anregung: Ein sachkundiger Umgang mit den Geräten zur Betäubung und Tötung sowie die Wartung und Lagerung nach Herstellerangaben sind wichtige Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Nottötung. Die nötigen Gerätschaften (Messer oder Rückenmarkszerstörer) müssen für die Maßnahmen nach dem Schuss sofort griffbereit bereitliegen.

Darf ein Tier durch einen Kugelschuss notgetötet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betäubung und Tötung durch den Schuss mit einer Feuerwaffe möglich. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden, wenn dazu eine Schießerlaubnis vorliegt. Eine Genehmigung muss bei der jeweiligen Ordnungsbehörde eingeholt werden und im Audit vorgelegt werden. Der Jagdschein berechtigt nicht zur Nottötung mittels Kugelschuss.

3.2.4 Stallböden

Gibt es besondere Bestimmungen bei älteren Rindern?

Nein. **Anregung:** Bei älteren Rindern sollte die Schlitzweite 3,6 cm nicht überschreiten. Außerdem sollte die Auftrittsbreite rund 10 cm betragen.

Wie werden Liegeflächen definiert?

Liegeflächen sind Bereiche, die explizit für das Ablegen der Tiere eingerichtet wurden (z. B. Liegeboxen). Nicht gemeint sind z. B. Spaltenböden in der Rindermast, auch wenn sich Tiere dort hinlegen.

Kann Stroheinstreu in Kälberboxen als Raufutter genutzt werden?

Futtermittel sind in der Regel nicht als Einstreu gedacht; umgekehrt ist Einstreu kein Futtermittel. Werden Kälberboxen oder -iglus mit Stroh eingestreut, kann dieses Stroh nicht gleichzeitig als Raufutter gewertet werden. Ab dem 7. Lebenstag muss neben der Einstreu Raufutter (z. B. in Raufen) angeboten werden. Möglich ist auch Bodenfütterung von Raufutter. Hierbei sind jedoch insbesondere die Anforderungen an die Futtermittelhygiene zu beachten.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Wie sollte die Stalltemperatur im Liegebereich sein?

Anregung: Die Stalltemperatur sollte im Liegebereich der Rinder die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschreiten.

Welche Schadgaswerte sollten bei der Lüftung eingehalten werden?

Anregung: Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten folgende Maximalwerte an Gasen [cm^3] je m^3 Luft dauerhaft nicht überschritten werden:

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm^3
Kohlendioxid	3.000 cm^3
Schwefelwasserstoff	5 cm^3



Erläuterungen Rinderhaltung

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In welchen Fällen muss eine Alarmanlage vorhanden sein?

Gemäß gesetzlichen Vorschriften und QS-Leitfaden muss eine Alarmanlage bereitstehen, wenn die Belüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

3.2.9 Notstromaggregat

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus als Notstromaggregat nutzen?

Solarakkus können als Notstromaggregat genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in den Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung aufgrund eines Stromausfalls nicht mehr funktionieren, muss ein Notstromaggregat angeschlossen werden, um die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Ist die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten ausgefallen, muss ebenfalls dafür gesorgt werden, dass schnellstens Frischluft in die Abteile gelangt. Beispielsweise können hierzu die Abteifenster geöffnet werden.

Lassen sich die Fenster nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen getroffen werden.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

3.2.10 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der *Systempartnersuche* geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung namentlich abgefragt werden.

Wer muss überprüfen, ob ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist. Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen. Wird der Transport von einem Viehhandelsunternehmen beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur zugelassen ist.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.



Erläuterungen Rinderhaltung

Eine Ausnahme bildet der Transport von Tieren, die nicht aus QS-Betrieben bezogen werden müssen, wie z. B. Kälber. Hier muss der Transport zum beziehenden QS-Betrieb nicht durch einen QS-zugelassenen Transporteur erfolgen und dessen QS-Zulassung folglich nicht überprüft werden.

3.2.11 Transportfähigkeit

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermittelleinsatz“ gekennzeichnet sind, nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.

3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung

Was ist bei den Trögen für die Fütterung von Rindern zu beachten?

Generell dürfen nur geeignete Behälter als Tröge für Rinder genutzt werden. Das schließt alle Behältnisse aus, an denen sich die Tiere verletzen könnten oder die das Futter negativ beeinflussen könnten. So sind z. B. aufgeschnittene Kanister von Pflanzenschutz-, Reinigungs-, oder Desinfektionsmitteln o. ä. nicht zur Fütterung von Rindern geeignet.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Worauf sollte der Tierhalter bei der Entgegennahme von Futtermitteln achten?

Anregung: Der Tierhalter sollte (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch prüfen, z. B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen. Besonders bei ehemaligen Lebensmitteln ist wegen der wechselnden Zusammensetzung auf Verderb zu achten. Auch sollte besonders auf Verunreinigungen wie Verpackungsmaterial geachtet werden. Im Zweifelsfall sollte die Annahme der Ware verweigert werden und der Lieferant entsprechend informiert werden.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Was ist entscheidend bei dem Bezug von Futtermitteln?

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß VO 183/2005 registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Rinderhaltung

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten stammen.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, werden keine Anforderungen an den Händler gestellt; in diesem Fall muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Transporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.

Bbeauftragt der Tierhalter den Transporteur, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt.

Werden Futtermittel auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Rinderhaltung

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind.

Was muss der Tierhalter beachten, wenn er Altbrot an seine Tiere verfüttert?

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben. Ob der Lieferant QS-lieferberechtigt ist, kann in der öffentlichen Suche der QS Software-Plattform unter www.qs-plattform.de eingesehen werden.

Gibt es bei Altbrot/Backware Ausnahmefälle?

In seltenen Fällen wird Altbrot oder Backware bezogen, für das/die die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist (wenn also der abgebende Backbetrieb die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennen kann). In diesem Fall ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig.

Beispiel unklare Zweckbestimmung: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

Auch gibt es Einzelfälle, in denen der Tierhalter selbst Altbrot oder andere Backwaren (vgl. Positivliste) für den Eigenbedarf aufbereitet (z. B. Entfernen von Verpackungen) und dann an seine eigenen Tiere verfüttert. Hier ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesen Fällen ist der Tierhalter Selbstmischer und muss als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Erläuterungen Rinderhaltung

werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln. **Anregung:** Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

3.3.6 [K.O.] Einsatz von Futtermitteln

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

3.3.7 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- Mischanlagen

Wo steht, welche fahrbaren Anlagen lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung. **Anregung:** Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann ist keine QS-Anerkennung der fahrbaren Anlagen notwendig?

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.



Erläuterungen Rinderhaltung

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Wie hoch muss die Durchflussmenge einer Tränke sein?

Es gibt keine Vorgabe, wie viel Liter pro Minute durchfließen müssen. Die Tiere müssen tiergerecht saufen können. **Anregung:** Die Durchflussmenge sollte bei ausgewachsenen Tieren 12 Liter pro Minute, aber mindestens 4 Liter pro Minute betragen.

3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb (bei Puten außerdem: Beurteilung Tiergesundheit und Pflegezustand)

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.



Erläuterungen Rinderhaltung

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar gelagert werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Lagerung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wie sollte Pflanzenbewuchs in direkter Stallnähe aussehen?

Anregung: Um Ungeziefer vom Stall fern zu halten, sollten Sträucher, Bodendecker oder Büschen nicht direkt angrenzend an die Stallungen gepflanzt werden. Die Pflanzen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Auch Grasbewuchs sollte kurzgehalten werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.



Erläuterungen Rinderhaltung

Dürfen Schwalben im Stall nisten?

Grundsätzlich dürfen Schwalben in Rinderställen sein. Nester dürfen nicht entfernt werden. Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, die Verunreinigungen der Tröge und des Futters mit Kot vermeiden (z. B. das Anbringen von Brettern unter den Nestern).

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Dürfen Holzspäne und Holzhäcksel als Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden?

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Holzspänen beim Ein-/ Ausställen und beim Tiertransport, ist davon nicht betroffen.

3.6.4 Kadaverlagerung und Abholung

Was ist bei der Lagerung von Kadavern zu beachten?

Werden die Kadaver in einem Behälter gelagert, der gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist, kann dieser auch auf eine nicht befestigte Fläche, wie z. B. Schotter, gestellt werden.

Hinweis: Kadaver sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein und soweit möglich nicht an offen einsehbaren Stellen gelagert werden.

Anregung: Die Standzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten und tote Tiere zeitnah abgeholt werden. Zudem sollte die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Entleerung sollten die Behälter gereinigt und desinfiziert werden.

Anregung: Sämtliche Flüssigkeiten, sowohl die, die aus den Kadavern austreten, als auch die, die bei Reinigung und Desinfektion anfallen, sollten aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden; insbesondere ist ein Ableiten in unbefestigte Flächen nicht erlaubt.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wie können die Abläufe der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, dem Monitoring.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Rinderhaltung

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Bezieht sich das Monitoring auch auf Lebensmittel?

Ja, wenn ein Tierhalter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) kauft und diese in der Tierfütterung einsetzt, gelten diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel und müssen im Monitoring berücksichtigt werden. Werden Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Erläuterungen Rinderhaltung

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de

www.q-s.de

Fotos: QS